

Welche Ausnahmefälle hier in Betracht gezogen werden, ist nicht mehr zweifelhaft, wenn man die Auslassungen des „Rheinischen Merkur“ zur Kenntnis genommen hat.

In weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfs (Artikel 3) ist vorgesehen, an den §§ 140 ff. StPO, die sich mit dem Verteidigungsrecht befassen, einige Änderungen vorzunehmen. Mit geradezu verdächtiger Eilfertigkeit bemühen sich die Bonner Kommentatoren, in diesem Zusammenhang von einer Stärkung der Position des Verteidigers zu sprechen, weil mit der beabsichtigten Neufassung des § 147 der Verteidiger das Recht der Akteneinsicht bereits im Ermittlungsverfahren erhalten „kann“. Auch hier sei am Rande bemerkt, daß eine solche Regelung in der DDR durch § 80 Abs. 2 StPO längst Wirklichkeit geworden ist.

Das Bonner „Nachhinken“ auch in dieser Frage ist — wenn man schon einmal einen formalen Vergleich zieht — indessen nicht das einzige Charakteristikum. Vielmehr zeigt sich in Übereinstimmung mit der Ausgestaltung der anderen, bereits skizzierten Vorschriften des Entwurfs auch bei § 147 das ängstliche Bemühen, alle möglichen Hintertüren offenzulassen. Laut Begründung des Entwurfs sollen nämlich außer den Handakten des Staatsanwalts auch „andere dienstliche Vorgänge, die in dem gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden sollen“, von der Akteneinsicht ausgenommen bleiben.<sup>7</sup> Das bedeutet nichts anderes als eine *Handhabe, wesentliche Tatsachen vor der Öffentlichkeit zu verbergen — sei es, um in späteren Verfahren, z. B. in der nicht abreißenden Kette der Bestechungsskandale, „das deutsche Ansehen“ nicht noch mehr zu gefährden; sei es, um in politischen Gesinnungsverfahren gegen Friedensanhänger und Demokraten die Offenbarung der schmutzigen Tätigkeit von Spitzeln des sogenannten Verfassungsschutzes oder der diversen Geheimdienste zu verhindern.*

Ein Vorfall der jüngsten Zeit beweist noch nachdrücklicher, daß das mit so großem Aplomb verkündete Streben nach Stärkung des Verteidigungsrechts eine Heuchelei ersten Grades ist. In einem politischen Strafverfahren gegen den DDR-Bürger Hermann Mrozik aus dem Bezirk Leipzig, in dem die Hauptverhandlung vor dem berüchtigten Sondergericht Dortmund am 28. Juni 1960 stattfand, war Rechtsanwalt Prof. Dr. K a u l als Verteidiger gemeldet. Am 20. Juni, also wenige Tage vor dem Termin, erließ das Gericht einen Beschluß, durch den Prof. Dr. Kaul „als Verteidiger des Angeklagten nicht zugelassen“ wurde, weil — wie in der Begründung ausgeführt — dessen Tätigkeit „im Interesse des Staatswohls unangebracht“ sei. Am gleichen Tage (!) wurde bereits Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Mit dieser, in ihrer Jämmerlichkeit nicht zu überbietenden Methode (die selbst nach westdeutschen Gesetzen unzulässig ist) nahm das Gericht dem Verteidiger jede Möglichkeit, Beschwerde einzulegen und die Aufhebung des Beschlusses zu erwirken. Auf der Grundlage des in keinem Gesetz enthaltenen Gummibegriffs „Staatswohl“ (es sei denn in den nazistischen Terrorgesetzen, so insbesondere in der Hoch- und Landesverratsnovelle vom 24. April 1934) wird hier die Zulassung des Anwalts unbeschränkt in das Ermessen des Gerichts gestellt. Diese potenzierte Willkür ist ein vollendeter Ausdruck der Schwächeposition der Militaristen, die in ihrer hysterischen Angst vor Aktionen der friedliebenden Volksmassen damit beginnen, ihre rechtsstaatliche Maske endgültig fallenzulassen. Der Dortmunder Beschluß bedeutet nichts weniger, als *jeden aus irgendwelchen Gründen mißliebigen Rechtsanwalt von der Verteidigung auszuschließen — ein Vorgehen, das seine Parallele nur noch im Hitlerstaat findet.*

Die Verfasser und Hintermänner des Entwurfs werden auf die Dauer nicht in der Lage sein, die Verbreitung auch dieser Wahrheiten zu verhindern. Ihnen wird es nicht gelingen, die Volksmassen darüber zu täuschen, daß die auf dem Grundgesetz beruhenden bürgerlich-demokratischen Formen nur als Fassade für die volksfeindliche Politik der Adenauer, Strauß, Schröder und ihrer monopolistischen Hintermänner benutzt werden. Diese Fassade soll durch den Gesetzentwurf einen neuen Anstrich erhalten. Diesem Zweck dient nicht zuletzt auch die vorgesehene Neufassung des § 136 StPO (Artikel 4 des Entwurfs), wonach der Beschuldigte zu Beginn der ersten Vernehmung darauf hinzuweisen ist, „daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder seine Aussage zur Sache zu verweigern“.

In den westdeutschen Zeitungen, die nicht zur Kategorie der erzreaktionären Journaile gehören, wird von dieser Neufassung wenig Aufhebens gemacht. Das „Hamburger Echo“ vom 20. Juni 1960 beschränkt sich z. B. auf die Bemerkung:

„Daß man vor der Polizei und der Staatsanwaltschaft ebenso wie vor dem Richter als Beschuldigter die Aussage verweigern kann, das gab es bisher schon; nur wußten es die wenigsten.“

Hinzufügen muß man, daß es die Bonner Justizbeamten in den meisten Fällen geflissentlich vermeiden, die Betroffenen auf das Recht der Aussageverweigerung hinzuweisen, es sei denn die „unschuldigen Sünder“ Kilb, Blankenhorn und Kumpanei. Es ist bekannt geworden, daß dies besonders auf politische Verfahren zutrifft. Nicht einer der von den Bonner Behörden verhafteten DDR-Bürger hat einen solchen Hinweis durch die Vernehmenden erhalten. Bei Vernehmungen von politischen Häftlingen, die westdeutsche Bürger sind, wird ebenso verfahren. Daher dürfte die Annahme nicht fehlgehen, daß die formal-juristischen Routiniers der Bonner Justiz mit ihrer jahrzehntelangen Erfahrung in der „Auslegung“ imperialistischer Gesetze gegebenenfalls den geeigneten Dreh finden werden, um die möglichen Folgen einer Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung zu paralysieren.

Gewisse Wendungen in der Begründung des Gesetzentwurfs enthalten entsprechende Hinweise, so etwa, wenn dort ausgeführt wird:

„Der Ausdruck ‚verweigern\* ist ... deshalb gewählt, weil der Beschuldigte — abgesehen von seiner sittlichen Pflicht zur Angabe der Wahrheit (sittliche Pflicht — welch eine Phrase in Anbetracht dessen, daß die kriminellen Handlungen Produkt der kapitalistischen Ausbeuterordnung sind; welch eine Phrase aber auch, von politisch Inhaftierten sittliche Pflichten gegenüber den Helfern der ärgsten Feinde der Volksmassen zu verlangen — G. K.) — an sich als Prozeßsubjekt verpflichtet ist, arr dem Verfahren durch Erklärungen mitzuwirken ... Eines weiteren Hinweises des Inhalts, daß die Angaben des Beschuldigten auch zu seinem Nachteil verwertet werden können, bedarf es nicht; denn diese Folge versteht sich von selbst.“<sup>8</sup>

Man ist geneigt, diesen Satz mit dem Goethe-Zitat zu kommentieren: „... denn wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein“ — hier das Wort vom „Sich-von-selbst-verstehen“, das eine Binsenweisheit im tautologischen Gewände ausdrückt. Es soll im übrigen, vorgekommen sein, daß sogar eine bürgerliche Justizprüfungsbehörde einen Kandidaten durchfallen ließ, weil er die konkrete Beantwortung einer Frage durch die Bemerkung ersetzte, das verstehe sich doch von selbst! Die Verfasser des Entwurfs laufen allerdings nicht Gefahr, bei ihren Auftraggebern durchzufallen. Sind sie doch dem Wunsch nachgekommen, die Anlei-

<sup>7</sup> a. a. O., S. 30.

<sup>8</sup> a. a. O., S. 31.